



ssv-sh.ch

STATUTEN

SCHAFFHAUSER STAATSPERSONAL VERBAND

GENEHMIGT AM 12. MÄRZ 2015

STATUTEN

Art. 1

Name

Mit der Bezeichnung Schaffhauser Staatspersonal Verband (SSV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz

Der SSV hat den Sitz am jeweiligen Arbeitsplatz des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 3

Zweck

Der SSV wahrt gegenüber dem Arbeitgeber die Interessen der Staatsangestellten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können sämtliche Staatsangestellte sein.

b) Passivmitglieder

Ehemalige Staatsangestellte können Passivmitglieder werden.

c) Ehemalige Staatsangestellte mit Vergünstigungen

Ehemalige Staatsangestellte, die von Vergünstigungen (z.B. Hypotheken, Versicherungen etc.) profitieren, zahlen den Aktivbeitrag.

Art. 5

Eintritt / Austritt

a) Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Wird die Aufnahme verweigert, so kann die Person innert dreissig Tagen schriftlich Rekurs erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet endgültig über das Aufnahmegesuch.

b) Austritt

Der Austritt muss jeweils schriftlich auf Ende Jahr gegenüber dem Vorstand des SSV erfolgen. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits entrichteter Mitgliederbeiträge.

c) Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert dreissig Tagen schriftlich Rekurs erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 7

Generalversammlung

a) ordentliche

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, im ersten Halbjahr statt.

b) ausserordentliche

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, die von der Generalversammlung beschlossen werden müssen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann zudem von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Diese hat innert zwei Monaten stattzufinden.

c) Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

d) Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen sowie über die Aufnahme von Darlehen
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Entscheid über den Beitritt in Dachverbände

Art. 8

Wahlen, Abstimmungen

a) Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

b) Beschlussfassung

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 9

Vorstand

a) Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, sowie aus mindestens 2 weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt durch die Generalversammlung. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

b) Amtsperiode

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

c) Zeichnungsberechtigung

Der Kassier / die Kassierin zeichnet für Geldangelegenheiten bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- mit Einzelunterschrift.

Ab dieser Summe zeichnet er / sie mit dem Präsidenten / der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin kollektiv zu zweien.

d) Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen werden.

e) Finanzielle Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen zur Wahrung der Mitgliederinteressen in eigener Kompetenz zusätzliche Mittel von maximal CHF. 5000.- beschliessen.

f) Entschädigungen

Der Vorstand erhält eine Entschädigung, welche im Rahmen des Budgets durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 10

Revisoren

a) Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen.

b) Die Prüfung kann auf einzelne Geschäftsfälle beschränkt werden.

c) Die Revision kann jederzeit erfolgen.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

d) Die Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Behandlung an den Vorstand stellen. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Nur fristgerecht eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung behandelt.

b) Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt maximal CHF 100.- p.a und ist innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Die Passivmitglieder leisten Zweidrittel des Aktivmitglieder Beitrages.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Revisoren bezahlen den Aktivmitgliederbeitrag.

Art. 12

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13

Statutenänderungen

Die Generalversammlung kann nur über Statutenänderungen beraten, wenn die Änderungen traktandiert und den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zugestellt wurden.

Statutenänderungen bedürfen Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 14

Auflösung

Damit der Verein aufgelöst werden kann, bedarf es Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. Februar 1999

Schaffhausen, 12. März 2015

Schaffhauser Staatspersonal Verband

Peter Schiegg, Präsident

Iris Braunwalder, Vizepräsidentin

